Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5186

13. 05. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien wurde am . . . . unterzeichnet. Ein Interimsabkommen tritt am . . . .[1]) in Kraft, um die vorzeitige Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Abkommens und Artikel 12 des obengenannten Interimsabkommens hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Abkommens und Artikel 12 des Interimabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels befugte Person zu bestimmen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – As 23/76:

Die Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsempfehlungen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr . . . . !

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom . . . . bis 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen . . . . Tonnen *) nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . . **) überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen . . . . **) und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochtachtung.

(gez.) Der Botschafter

---

*) Die vereinbarte jährliche Menge beträgt 100 Tonnen; die in dem Schreiben vorzusehende Menge wird pro rata temporis berechnet, sobald das Datum des Inkrafttretens der Regelung bekannt ist.

**) Die genaue Bezeichnung des Kontrollorgans wird eingesetzt, sobald sie von den algerischen Behörden mitgeteilt wurde.

Schreiben Nr. 2

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom . . . . bis 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen . . . . Tonnen *) nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . . **) überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen . . . . **) und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten".

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom . . . bis 31. Dezember 1976 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Fruchtsalat mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

---

*) Die vereinbarte jährliche Menge beträgt 100 Tonnen; die in dem Schreiben vorzusehende Menge wird pro rata temporis berechnet, sobald das Datum des Inkrafttretens der Regelung bekannt ist.

**) Die genaue Bezeichnung des Kontrollorgans wird eingesetzt, sobald sie von den algerischen Behörden mitgeteilt wurde.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko wurde am . . . . ein Kooperationsabkommen unterzeichnet.

Ein Interimsabkommen tritt am . . . .[1]) in Kraft, um die vorzeitige Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Abkommens und Artikel 12 des obengenannten Interimsabkommens hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Abkommens und Artikel 12 des Interimabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels befugte Person zu bestimmen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr . . . . !

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 20 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom . . . . bis 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen . . . . Tonnen *) nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . . **) überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen . . . . **) und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Botschafter

*) Die vereinbarte jährliche Menge beträgt 100 Tonnen; die in dem Schreiben vorzusehende Menge wird pro rata temporis berechnet, sobald das Datum des Inkrafttretens der Regelung bekannt ist.

**) Die genaue Bezeichnung des Kontrollorgans wird eingesetzt, sobald sie von den marokkanischen Behörden mitgeteilt wurde.

Schreiben Nr. 2

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 20 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom . . . . bis 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen . . . . Tonnen *) nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . . **) überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen . . . . **) und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten".

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom . . . . bis 31. Dezember 1976 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Fruchtsalat mit Ursprung in Marokko.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

---

*) Die vereinbarte jährliche Menge beträgt 100 Tonnen; die in dem Schreiben vorzusehende Menge wird pro rata temporis berechnet, sobald das Datum des Inkrafttretens der Regelung bekannt ist.

**) Die genaue Bezeichnung des Kontrollorgans wird eingesetzt, sobald sie von den marokkanischen Behörden mitgeteilt wurde.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik wurde am .... ein Kooperationsabkommen unterzeichnet.

Ein Interimsabkommen tritt am ....[1]) in Kraft, um die vorzeitige Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Abkommens und Artikel 12 des obengenannten Interimsabkommen hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Abkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels befugte Person zu bestimmen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ..., S. ...

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr . . . . !

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom . . . . bis 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen . . . . Tonnen *) nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . . **) überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen . . . . **) und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Botschafter

---

*) Die vereinbarte jährliche Menge beträgt 100 Tonnen; die in dem Schreiben vorzusehende Menge wird pro rata temporis berechnet, sobald das Datum des Inkrafttretens der Regelung bekannt ist.

**) Die genaue Bezeichnung des Kontrollorgans wird eingesetzt, sobald sie von den tunesischen Behörden mitgeteilt wurde.

Schreiben Nr. 2

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom . . . . bis 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen . . . . Tonnen *) nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . . **) überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen . . . . **) und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom . . . . bis 31. Dezember 1976 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Furchtsalat mit Ursprung in Tunesien.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

---

*) Die vereinbarte jährliche Menge beträgt 100 Tonnen; die in dem Schreiben vorzusehende Menge wird pro rata temporis berechnet, sobald das Datum des Inkrafttretens der Regelung bekannt ist.

**) Die genaue Bezeichnung des Kontrollorgans wird eingesetzt, sobald sie von den tunesischen Behörden mitgeteilt wurde.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am .... ist ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien unterzeichnet worden.

Am .... tritt ein Interimsabkommen zur vorzeitigen Inkraftsetzung der Handelsbestimmungen des Abkommens in Kraft [1]).

Es ist angezeigt, ein Abkommen in Form eines Briefwechsels gemäß Artikel 21 des Abkommens und Artikel 14 des Interimsabkommen über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen von Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels gemäß Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Text des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ..., S. ...

Entwurf eines Briefwechsels gemäß Artikel 21 des Abkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom ....

Schreiben Nr. 1

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es wird beschlossen, zur Durchführung des Artikels 21 des Abkommens und des Artikels 14 des Interimabkommens zwischen Algerien und der EWG die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 [1]) betreffend die Einfuhr – und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete Betrag, verringerte um den in Absatz 3 genannten Betrag.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Algerien bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrags erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 v. H. des Mittels der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt wird. Der Betrag wird von der Kommission spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist.

   Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimontatszeiträume zu verstehen.

   Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartale zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

   Taxe spéciale à l'exportation appliquée
   Den saerlige udførselsafgift opkraevet
   Ausfuhrabgabe erhoben
   Special export tax collected
   Applicata tasse speciale all'esportazione
   Uitvoerbelasting voldaan
   (Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu seinem Inhalt bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter der Delegation
der Gemeinschaft

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Schreiben Nr. 2

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Es wird beschlossen, zur Durchführung des Artikels 21 des Abkommens und des Artikels 14 des Interimsabkommens zwischen Algerien und der EWG die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 [1]) betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete Betrag, verringerte um den in Absatz 3 genannten Betrag.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Algerien bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrags erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 v. H. des Mittels der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt wird.

   Der Betrag wird von der Kommission spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, indem der Betrag anwendbar ist. Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimonatszeiträume zu verstehen.

   Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartale zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

   Taxe spéciale à l'exportation appliquée
   Den saerlige udførselsafgift opkraevet
   Ausfuhrabgabe erhoben
   Special export tax collected
   Applicata tasse speciale all'esportazione
   Uitvoerbelasting voldaan
   (Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu seinem Inhalt bestätigen."

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung meiner Regierung zu seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter
der Algerischen Delegation

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am .... ist ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko unterzeichnet worden.

Am ... tritt ein Interimsabkommen zur vorzeitigen Inkraftsetzung der Handelsbestimmungen des Abkommens in Kraft [1]).

Es ist angezeigt, ein Abkommen in Form eines Briefwechsels gemäß Artikel 23 des Abkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels gemäß Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Text des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ..., S. ...

Briefwechsel gemäß Artikel 23 des Abkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

Schreiben Nr. 1

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es wird beschlossen, zur Durchführung des Artikels 23 des Abkommens und des Artikels 16 des Interimsabkommens zwischen Marokko und der EWG die folgenden Betimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 [1]) betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete Betrag, verringerte um den in Absatz 3 genannten Betrag.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Marokko bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrags erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 v. H. des Mittels der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist. Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimonatszeiträume zu verstehen. Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartals zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

   Taxe spéciale à l'exportation appliquée
   Den saerlige udførselsafgift opkraevet
   Ausfuhrabgabe erhoben
   Special export tax collected
   Applicata tasse speciale all'esportazione
   Uitvoerbelasting voldaan
   (Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu seinem Inhalt bestätigen."

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter der Delegation
der Gemeinschaft

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Schreiben Nr. 2

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Es wird beschlossen, zur Durchführung des Artikels 23 des Abkommens und des Artikels 16 des Interimabkommens zwischen Marokko und der EWG die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 [1]) betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete Betrag, verringerte um den in Absatz 3 genannten Betrag.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Marokko bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrags erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 v. H. des Mittels der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt wird. Der Betrag wird von der Kommission spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist. Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimonatszeiträume zu verstehen.

   Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartals zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

   Taxe spéciale à l'exportation appliquée
   Den saerlige udførselsafgift opkraevet
   Ausfuhrabgabe erhoben
   Special export tax collected
   Applicata tasse speciale all'esportazione
   Uitvoerbelasting voldaan
   (Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu seinem Inhalt bestätigen."

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung meiner Regierung zu seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter der marokkanischen Delegation

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am . . . . ist ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik unterzeichnet worden.

Am . . . tritt ein Interimsabkommen zur vorzeitigen Inkraftsetzung der Handelsbestimmungen des Abkommens in Kraft [1]).

Es ist angezeigt, ein Abkommen in Form eines Briefwechsels gemäß Artikel 22 des Abkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels gemäß Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Text des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Briefwechsel gemäß Artikel 22 des Abkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik

Schreiben Nr. 1

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es wird beschlossen, zur Durchführung des Artikels 22 des Abkommens und des Artikels 15 des Interimsabkommens zwischen Tunesien und der EWG die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen, oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 [1]) betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete Betrag, verringerte um den in Absatz 3 genannten Betrag.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Tunesien bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrags erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 v. H. des Mittels der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt wird.

   Der Betrag wird von der Kommission spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist. Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimonatszeiträume zu verstehen.

   Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartale zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

   Taxe spéciale à l'exportation appliquée
   Den saerlige udførselsafgift opkraevet
   Ausfuhrabgabe erhoben
   Special export tax collected
   Applicata tasse speciale all'esportazione
   Uitvoerbelasting voldaan
   (Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu seinem Inhalt bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter der Delegation
der Gemeinschaft

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

Schreiben Nr. 2

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Es wird beschlossen, zur Durchführung des Artikels 22 des Abkommens und des Artikels 15 des Interimsabkommens zwischen Tunesien und der EWG die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 [1]) betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete Betrag verringerte um den in Absatz 3 genannten Betrag.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Tunesien bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrags erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 v. H. des Mittels der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt wird.

   Der Betrag wird von der Kommission spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist.

   Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimonatszeiträume zu verstehen.

   Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartale zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

   Taxe spéciale à l'exportation appliquée
   Den saerlige udførselsafgift opkraevet
   Ausfuhrabgabe erhoben
   Special export tax collected
   Applicata tasse speciale all'esportazione
   Uitvoerbelasting voldaan
   (Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu seinem Inhalt bestätigten."

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang dieses Schreibens sowie die Zustimmung meiner Regierung zu seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter
der tunesischen Delegation

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

FINANZBOGEN	Anhang zum Dokument . . . VI/1610 – 1609 Datum 2. April 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 10 und 12 des Haushalts

2. Bezeichnung des Vorhabens: Verordnungen (EWG) des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Schriftwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien, Marokko und Tunesien betreffend die Einfuhr von Fruchtsalaten und Kleie in die Gemeinschaft.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Römischen Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Durchführungsverordnungen zu den Interims- und Kooperationsabkommen der EWG mit Algerien, Marokko und Tunesien in bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse.

	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1976)	Kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0 Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts (Nichterhebung von Abschöpfungen und Zöllen)	0,8 Mio RE	0,4 Mio. RE	

5.1 Vorausschau Jahr Jahr Jahr

Maßnahme bis 31. 12. 1976 befristet

5.2 Berechnungsmethode Fruchtsalate – Marokko/Tunesien/Algerien

Keine Einfuhren in den letzten drei Jahren. Infolgedessen kann der Verlust der Gemeinschaft auf Grund der Nichterhebung von Zöllen nicht beziffert werden und wird somit wahrscheinlich unerheblich sein.

Kleie

Auf der Grundlage eines Durchschnitts der Einfuhren in den letzten drei verfügbaren Jahren läßt sich der Verlust der Gemeinschaft auf Grund der Nichterhebung von Abschöpfungen wie folgt ansetzen: (siehe Anmerkungen)

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapital vorhandene Mittel

Ja Nein

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

Ja Nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

Ja Nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Nein

Anmerkungen:

Marokko	Erhebung, Durchschnitt von 3 Jahren 28 000 – Senkung 60 % =	16 000 RE
Tunesien	Erhebung, Durchschnitt von 3 Jahren 332 000 – Senkung 60 % =	199 000 RE
Algerien	Erhebung, Durchschnitt von 3 Jahren 941 000 – Senkung 60 % =	564 000 RE
		779 000 RE

Begründung

Die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Algerien, Marokko bzw. Tunesien andererseits ausgehandelten Kooperationsabkommen werden voraussichtlich Ende April unterzeichnet. Da diese Abkommen erst nach ihrer Ratifizierung in Kraft treten, sind die Vertragsparteien übereingekommen, Interimsabkommen zu schließen, um bestimmte Vorschriften über den Warenaustausch vorzeitig in Kraft zu setzen.

Die Interimsabkommen sollen spätestens am 1. Juli 1976 in Kraft treten, da die von der Gemeinschaft vorgenommenen autonomen Verlängerungen der 1969 mit Marokko und Tunesien geschlossenen Assoziierungsabkommen am 30. Juni 1976 ablaufen. Für zwei Erzeugnisarten, nämlich Fruchtsalate und Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis ist in den Kooperationsabkommen und in den Interimsabkommen der Abschluß eines Schriftwechsels über die Durchführungsvorschriften für die zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen Maghreb-Ländern vereinbarten Regelung vorgesehen.

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, folgende Verordnungsentwürfe zu genehmigen:

— Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Schriftwechsels über die Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien;

— Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Schriftwechsels über die Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko;

— Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Schriftwechsels über die Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien;

— Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Schriftwechsels über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis aus Algerien;

— Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Schriftwechsels über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis aus Marokko;

— Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Schriftwechsels über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis aus Tunesien.

Diese Verordnungen müßten zur gleichen Zeit wie die Interimsabkommen, also spätestens am 1. Juli 1976 in Kraft treten.